



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.04.2024

Schulbudgets ohne Zweckbindung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Budgets stehen Schulen in Bayern jeweils ohne Zweckbindung zur Verfügung, um beispielsweise Projekte aus der Schulfamilie zu unterstützen oder besondere Lernmaterialien anzuschaffen (bitte nach Schultyp aufschlüsseln)? 2
2. Wonach bemisst sich die Höhe dieser Budgets? 2
3. Wie hoch waren diese Budgets in den vergangenen fünf Jahren jeweils (bitte nach Schultyp aufschlüsseln)? 2
4. Auf welcher Haushaltsstelle im Staatshaushalt werden diese Budgets jeweils dargestellt? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 06.05.2024

Vorbemerkung:

Die Finanzierung öffentlicher Schulen in Bayern ist geprägt durch den – bereits in der Bayerischen Verfassung (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV) angelegten – Grundsatz, dass Staat und kommunale Körperschaften bei dem Betrieb und der Unterhaltung dieser Schulen zusammenwirken (vgl. Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Dieser Grundsatz wird durch das BaySchFG für staatliche Schulen insbesondere dahin näher konkretisiert, dass der Personalaufwand vom Staat (s. Art. 6 BaySchFG), der Schulaufwand von den zuständigen kommunalen Körperschaften getragen wird (s. Art. 8 BaySchFG). Für kommunale Schulen trägt die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, den Personalaufwand und den Schulaufwand (s. Art. 15 BaySchFG). Der Personalaufwand umfasst gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Lehrkräfte sowie die übrigen in der Vorschrift genannten Personengruppen. In negativer Abgrenzung dazu definiert Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG den Schulaufwand als den nicht zum Personalaufwand i. S. d. Art. 2 BaySchFG gehörenden übrigen Aufwand und gibt ihm in Abgrenzung zum Personalaufwand einen weit gefassten Geltungsbereich. Er umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).

Die Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage mit besonderen Lernmaterialien sowie die Unterstützung von Projekten der Schulfamilie, die sich auf den Schulaufwand beziehen, fallen bei öffentlichen Schulen in Bayern daher in den Aufgabenbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG).

1. **Welche Budgets stehen Schulen in Bayern jeweils ohne Zweckbindung zur Verfügung, um beispielsweise Projekte aus der Schulfamilie zu unterstützen oder besondere Lernmaterialien anzuschaffen (bitte nach Schultyp aufschlüsseln)?**
2. **Wonach bemisst sich die Höhe dieser Budgets?**
3. **Wie hoch waren diese Budgets in den vergangenen fünf Jahren jeweils (bitte nach Schultyp aufschlüsseln)?**
4. **Auf welcher Haushaltsstelle im Staatshaushalt werden diese Budgets jeweils dargestellt?**

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Einzelplan 05 sieht keine Ansätze für Schulbudgets ohne Zweckbindung vor. Den Schulaufwand trägt – wie in der Vorbemerkung dargestellt – bei öffentlichen Schulen eine kommunale Körperschaft. Staatliche Finanzhilfen, die ggf. im Bereich des Schulaufwandes gewährt werden, werden an die kommunalen Schulaufwandsträger geleistet und sehen grundsätzlich Zweckbindungen vor.

Die Schulaufwandsträger können die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten kommunalen Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach deren oder dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen (siehe Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG). Zur Umsetzung dieser Norm in der Praxis liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Daten vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.